

3. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.06./11.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl., S. 111) und der §§ 1, 2, 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.06./11.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 1 und 2 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt **2,22 € / m³**.
- (2) Ist eine Ermittlung der Gebühr nach dem Wasserverbrauch nicht möglich, wird die laufende Benutzungsgebühr je Einwohner des betroffenen Grundstücks auf **jährlich 97,68 €** festgesetzt.

§ 2

§ 16 Abs. 3 (Erhöhte Gebühr) erhält folgende Fassung:

Die erhöhte Schmutzwassergebühr für die Einleitung von Schmutzwasser i.S. von Abs. (2) errechnet sich pro m³ eingeleitetem Schmutzwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + y \right)$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 15, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Schmutzwasseranlage bedeuten
(x = **0,473**, y = **0,527**).

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 08.12.2023



Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister

Daniel Große-Albers